

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen
2013 der Mannheimer Versicherung AG für die
Privat-Haftpflichtversicherung Top
BBR PHV 2013-AT
(Stand: 01.01.2013)

HP_010_0113

Bestimmungen zum Deckungsumfang TOP

- 1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.
- Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- (1) den Gefahren eines Dienstes, eines Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist,
 - (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
 - 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
 - 1.3 als Inhaber
 - (1) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung;
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - (2) eines Einfamilienhauses,
 - (3) eines Wochenend-/Ferienhauses (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt),
 - (4) eines unbebauten Grundstücks, das zu privaten Zwecken genutzt wird, bis zu einer Gesamtfläche von 2.000 qm,
- Zu Ziff. 1.3
sofern sie sich innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz befinden und vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.
- Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
 - aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus (auch Doppelhaushälfte, Reihenhäuser) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrocknenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen;
 - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von EUR 250.000,00 je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2008);
 - als früherer Besitzer eines Einfamilienhauses aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Insolvenz- und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- 1.4 als Vermieter
 - (1) von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung, nicht jedoch von Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken;
 - (2) von Räumen an Feriengäste, jedoch nur bis max. 8 Betten;
 - (3) einer im Inland gelegenen Eigentums- oder Ferienwohnung. Die Ziffer 1.3 (1) zweiter Absatz gilt analog.

Werden mehr als 8 Betten oder mehr als eine Wohnung vermietet entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB 2008;
 - 1.5 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern;
 - 1.6 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitungen hierzu (Training);
 - 1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

- 1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.9 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde und als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde sowie als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung besteht.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.
- 1.10 als Betreiber einer Photovoltaik-/Solarthermieanlage und/oder Kraftwärmekopplungsanlage zur Energieerzeugung einschließlich der teilweisen oder ausschließlichen Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden/Endverbrauchern.
Der Ausschluss gemäß Ziff. 1 dieser BBR (Gefahren eines Betriebes) findet auf dieses Risiko keine Anwendung.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Anlage auf oder in dem versicherten Einfamilienhaus (auch Wochenend-/Ferienhaus) oder auf dem dazugehörigen Grundstück installiert ist und die maximal mögliche Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage 10 kWp nicht übersteigt. Andernfalls kann Versicherungsschutz nur über einen separaten Vertrag erlangt werden.

Die Begrenzung auf 10 kWp findet keine Anwendung, wenn die Photovoltaik-Anlage auf einem Dach installiert ist, das im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer gemäß Ziff. 2.1 (Ausnahme: 2.1(5)) oder 2.2 mitversicherten Person steht.

- 2 Mitversichert ist
- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - (1) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers,
 - (2) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang-, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Für volljährige unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen und zwar für die Dauer eines Jahres, höchstens jedoch bis zum 28. Lebensjahr.
 - (3) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
 - (4) aller unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Verwandten (auch Enkelkinder), die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind;
 - (5) der Personen, die sich vorübergehend - maximal 1 Jahr- im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten. (z.B. Au-pair, Austauschschüler). Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen gehen dieser Versicherung vor.

- 2.2 die gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer 2.1 (2) und (3), sofern folgende Voraussetzungen zutreffen:
Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.
Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern wegen Personenschäden.
Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 5.19 sinngemäß.
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
- 3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- (1) - nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, z.B. Krankenfahr- oder Elektro-Rollstühle;
- Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- nicht versicherungspflichtigen Anhängern.
- Hierfür gilt:
Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB 2008 und in Ziffer 4.3 (1) AHB 2008.
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- (2) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
(3) Wassersportfahrzeugen, auch Windsurfbretter, soweit diese nicht an Dritte vermietet werden. Ausgenommen sind eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
(4) Modelleisenbahnen sowie ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen, sofern diese nicht zur Beförderung von Personen oder Sachen bestimmt sind. Die Teilnahme an Rennen mit solchen Modellfahrzeugen ist ausgeschlossen;
(5) motorgetriebenen Kinderfahrzeugen mit einer erzielbaren Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h (nicht motorgetriebene Go-Karts).
- 4 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 4.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Zu Ziffer 4.1:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB 2008.
- 4.2 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 100.000,00, begrenzt auf EUR 100.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziffer 6.3 AHB 2008 wird gestrichen.
- 4.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2008 – für Versicherungsfälle im Ausland.
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -Betrieb, -Wartung, -Pfleger;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 5 Deckungserweiterungen
- 5.1 Für Auslandsschäden
- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.
- (2) Für den unbegrenzten Auslandsaufenthalt in den Staaten der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz, sowie den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der EU bis zu 3 Jahren gilt folgende Besondere Bedingung:
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
Ergänzend finden die Bestimmungen der Ziffer 6.2 Anwendung.
- (3) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dervorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht aus dem Eigentum) von außerhalb Europas gelegenen Wohnungen oder Häusern gemäß Ziffer 1.3 (1) bis 1.3 (3).
- 5.2 Für Mietsachschäden
- 5.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ferienhäusern, Schrebergärten sowie Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 5.2.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - Schäden infolge von Schimmelbildung.
- Zu Ziff. 5.2
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis für Ziffer 5.2.1 EUR 500.000,00 begrenzt auf EUR 1.000.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sowie für Ziffer 5.2.2 EUR 5.000,00 begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.3 Für die Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen (außerhalb der Mietsachschaden-Deckung nach Ziffer 5.2)
- (1) Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2008 - und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind und die Sachen nicht länger als 3 Monate den versicherten Personen überlassen wurden.
Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden an elektrischen medizinischen Geräten (z.B. 24-Stunden-EKG- und Blutdruckmessgerät, Dialysegerät).
- (2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- Schäden an medizinischen Hilfsmitteln wie Hörgeräte, Gehstühlen, Krankenbett und dgl.;
 - Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
 - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
 - Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
 - Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme EUR 5.000,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
An jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schadenereignis beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit EUR 150,00 selbst. Soweit vertraglich ein genereller Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt der vertragliche Selbstbehalt.
- 5.4 Für Sachschäden durch Rückstau
Eingeschlossen sind -in Erweiterung von Ziffer 7.14 (1) AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals entstehen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 5.5 Für Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko
Die gesetzliche Haftpflicht wegen Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko - ist gemäß den Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko - (ZB2) mitversichert.
- 5.6 Für Gewässerschäden durch Kleinmengen verschiedenartiger gewässerschädlicher Stoffe
a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Anlagen des Versicherungsnehmers zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe, sofern die Gesamtlagermenge 1.000 kg/l nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 200 kg/l beträgt.
b) Wird eine der vorgenannten Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB 2008 - die Mitversicherung der unter a) genannten Risiken vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
c) Der vorgenannte Versicherungsschutz besteht im Rahmen der „Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko - (ZB 2)“. Die unter a) aufgeführten Behältnisse gelten in diesem Sinne nicht als Anlagen.
- 5.7 Für Gewässerschäden durch Öltanks - Anlagenrisiko
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von oberirdischen Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl, sofern sich die Tankanlagen in dem vom Versicherungsnehmer selbst zu Wohnzwecken genutzten und unter Ziffer 1.3 (2) und 1.3 (3) aufgeführten Gebäude befinden. Versicherungsschutz besteht im Umfang der "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - BBR Gewässer 2008-E - Anlagenrisiko (Stand: 01.01.2008)" sowie der "Zusatzbedingungen für Schäden, die durch Kraft-, Luft-/Raum- und Wasserfahrzeuge verursacht werden (ZB 3)".
- 5.8 Für den Einschluss von Schlüsselschäden (einschließlich Code-Karten)
- Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2008 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln / Code-Karten (z.B. für Hotelzimmer, Ferienwohnung, Tresore, Möbel etc.), sowie sonstigen Schlüsseln / Code-Karten zu beweglichen Sachen.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme EUR 50.000,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf EUR 100.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. An jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schadenereignis beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit EUR 150,00 selbst. Soweit vertraglich ein genereller Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt der vertragliche Selbstbehalt.
- 5.9 Für Vermögensschäden
Die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB 2008 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten, ist gemäß den Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Vermögensschäden (ZB 1) mitversichert.
- 5.10 Für die Forderungsausfalldeckung
Mitversichert ist der Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten (ZB 7 Ausfalldeckung 2008).
- 5.11 Für die Regulierung von Schäden, die durch minderjährige Kinder verursacht wurden, die das siebente bzw. zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
(1) Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadensersatz ohne sich auf etwaige Deliktunfähigkeit der gemäß Ziffer 2 mitversicherten minderjährigen Kinder zu berufen. Als deliktunfähige minderjährige Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (vgl. § 828 Abs. 1 BGB) sowie
- Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, soweit es sich um Schäden gemäß § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB (in der Fassung vom 1.8.2002) handelt.
(2) Ziffer 1 dieser Bestimmung findet keine Anwendung, soweit
a) ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist,
b) der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war, oder er von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
An jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schadenereignis beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit EUR 150,00 selbst. Soweit vertraglich ein genereller Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt der vertragliche Selbstbehalt.
- 5.12 Für Gefälligkeitsschäden
Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadensersatz für Schäden, die aus einem Handeln/Unterlassen des Versicherungsnehmers im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses entstanden sind. Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss berufen.
Ausgeschlossen bleiben aber Schäden an elektronischen Geräten wie z.B. Handy, Laptop, Personal-Computer etc.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
An jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schadenereignis beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit EUR 150,00 selbst. Soweit vertraglich ein genereller Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt der vertragliche Selbstbehalt.
- 5.13 Für die Tätigkeit als Tagesmutter
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Betreuung von maximal fünf minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder und auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.
Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

- 5.14 Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (z.B. Laborarbeiten) an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität. Nicht versichert sind Schäden an Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. An allen Schadenfällen die unter diesen Einschluss fallen, trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von EUR 150,00 je Schadenfall. Soweit vertraglich ein genereller Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt der vertragliche Selbstbehalt.
- 5.15 Für Schnupperlehren/Schülerpraktika
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich um schulische Veranstaltungen in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen mit einer Dauer bis zu 4 Wochen handelt. Im Rahmen dieser Tätigkeiten besteht - abweichend von Ziff. 7.7 AHB 2008- auch Versicherungsschutz für Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten.
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
An allen Schadenfällen die unter diesen Einschluss fallen, trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von EUR 150,00 je Schadenfall. Soweit vertraglich ein genereller Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt der vertragliche Selbstbehalt.
Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig zu Gunsten des Versicherten kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz (z.B. durch eine vom kommunalen Schulträger oder anderweitig abgeschlossene Versicherung) besteht, sowie kein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.
- 5.16 Für ehrenamtliche Tätigkeiten
(1) In Abänderung von Ziffer 1 (1) ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements mitversichert.
Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit
in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
(2) Dieser Versicherungsschutz gilt nur subsidiär. Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
(3) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach §1897 (6) BGB.
- 5.17 Für die Vorsorgeversicherung bei Hunden, die einer Versicherungspflicht unterliegen
Eingeschlossen ist - gemäß den Regeln über die Vorsorgeversicherung in Ziff. 4 AHB - Versicherungsschutz für Hunde, die der Versicherungsnehmer nach Abschluss dieser Versicherung erwirbt. Dies gilt - abweichend von Ziff. 4.3 (3) AHB - auch, wenn für diese Hunde eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
Kein Versicherungsschutz besteht für Kampfhunde gemäß Aufzählung in Ziff. 1.9, letzter Absatz.
- 5.18 Für die Vorsorgeversicherung
Abweichend von Ziffer 4.2 AHB 2008 ist die Versicherungssumme für die Vorsorgeversicherung auf EUR 3.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden erhöht. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden in Höhe von EUR 50.000,00 bleibt unberührt.
- 5.19 Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers.
Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- 6 Deckungsbegrenzungen
6.1 Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert ist die Haftpflicht
(1) wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
(2) der Endhersteller/Produzenten wegen Ansprüchen aus Gesundheitsbeeinträchtigung aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter);
(3) wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
(4) nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
(5) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.2 Für Auslandsschäden sowie inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.
Für Auslandsschäden - soweit diese mitversichert sind - sowie für inländische Versicherungsfälle, aus denen Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
(1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB 2008).
(2) Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB 2008 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 7 Anpassung des Versicherungsbeitrages
Neben der in Ziffer 15 AHB 2008 genannten Beitragsangleichung kann der Versicherer den Beitrag, auch für den erweiterten Versicherungsschutz, mit Wirkung zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode erhöhen.
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
8. Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen
8.1 Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen besteht - abweichend von Ziff. 7.17 AHB 2008 - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 8.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
Mitversicherte Personen sind die in Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 genannten Personen.
8.2 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

- 8.3 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2008 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 8.4 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 50.000,00, begrenzt auf EUR 50.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 8.5 Ausschlüsse
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- (1) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
 - (2) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 8.1 geltend gemacht werden;
 - (3) - teilweise abweichend von Ziff. 5.1 -
- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
 - (4) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
 - (5) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.